



IFLA
2005
OSLO

World Library and Information Congress: 71th IFLA General Conference and Council

"Libraries - A voyage of discovery"

August 14th - 18th 2005, Oslo, Norway

Conference Programme:

<http://www.ifla.org/IV/ifla71/Programme.htm>

Juli 4, 2005

Code Number:

09-G

Meeting:

125 SI - Document Delivery and Resource Sharing

subito und die Entwicklungen im deutschen Urheberrecht

Uwe Rosemann

German National Library of Science and Technology
Hannover, Germany

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

In meiner Präsentation möchte ich die folgenden Themen ansprechen

- Das deutsche Urheberrecht und sein Vergütungssystem
- Klage internationaler Verlage gegen subito und andere deutsche Bibliotheken
- Verhandlungen zwischen STM-Verlagen und subito
- Einsatz eines DRM-Systems
- Reform des deutschen Urheberrechts
- Dokumentlieferung und elektronische Dokumente
- Strategien eines Dokumentlieferanten (TIB)

Ich darf Sie beruhigen, oder wenn Sie wollen: Ich muss Sie warnen. Ich bin gelernter Mathematiker und kein Jurist und werde sicherlich im folgenden Text manche juristische Feinheit auslassen. Meine Betrachtungsweise basiert eher auf einer pragmatischen Sichtweise, die ich mir als Leiter einer großen Bibliothek und als Vereinspräsident von subito angewöhnen musste.

Das Deutsche Urheberrecht und sein Vergütungssystem

Um das deutsche System zu verstehen, muss man einen kleinen Blick in die Geschichte werfen:

Der „Börsenverein“ ist die Interessenvertretung deutscher Verlage und des deutschen Buchhandels. Der Börsenverein hat meine Bibliothek, die TIB, bereits 1994 verklagt. Die TIB ist die German National Library of Science and Technology und die größte technische Spezialbibliothek der Welt. Damals ging es um die prinzipielle Frage, ob eine Bibliothek im Auftrage eines Kunden eine Kopie eines Zeitschriftenaufsatzes machen und dafür Geld nehmen und für die Dienstleistung Werbung machen darf.

Der Prozess dauerte 5 Jahre und ging bis zum höchsten deutschen Gericht, dem Bundesgerichtshof. Dieser entschied auf der Grundlage der deutschen Urheberrechtslage:

- Das Anfertigen einer Kopie auf der Basis einer konkreten Bestellung ist zulässig
- Das Versenden dieser Kopie an den enduser ist zulässig
- Das Versenden ist mit modernen technischen Methoden zulässig (Post, Fax, Email)
- Für die Kopien müssen Tantiemen an den Verlag gezahlt werden. Zuständig hier ist die „Verwertungsgesellschaft Wort“; dies ist eine Art deutsches „Copyright Clearance Center“.

Daraufhin ist im September 2000 ein Vertrag zwischen dem Börsenverein und dem deutschen Staat geschlossen worden, der besagt, dass Bibliotheken Kopien an enduser versenden dürfen, in jeglicher Form und in alle Welt. Man hat Benutzergruppen definiert (academic user, private persons, commercial user) und für jede Gruppe einen Tarif vereinbart (z.B. 1 Euro für academic user, 6 Euro für commercial user). Dieser Tarif war z.B. in den subito-Entgelten enthalten. So wurden in den Jahren bis 2002 mehrere Millionen Euro an Tantiemen an die VG Wort abgeführt, die diese an die Verlage und an die Autoren weiterleiten sollte.

Ich betone diesen Punkt deswegen so besonders, weil Verlage, aber auch internationale Wettbewerber nicht aufhören zu behaupten, dass subito keine copyright fees zahlt.

Ende 2002 wurde der genannte Vertrag von der Verlagsseite nicht weiter verlängert und die Zustimmung zu jeder Art von elektronischer Lieferung und der Lieferung ins Ausland verweigert. So gibt es denn seit 2003 in Deutschland nur einen Vertrag für Post- und Faxlieferung innerhalb Deutschlands. Weil aber die Rechtsauffassungen von Bund und Ländern anders war als die der VG Wort, haben die für die Bibliotheken zuständigen Ministerien ein sogenanntes Schiedsgerichtsverfahren angestrengt mit dem Ziel, die VG Wort zu einer Vertragslieferung für elektronische Lieferung zu zwingen. Dieses Verfahren läuft heute noch.

Klage und Verhandlungen

Bereits Ende 2002 wurde von einigen großen STM-Verlagen eine Klage gegen subito angedroht. Daraufhin hat subito im Frühjahr 2003 mit Verhandlungen mit Vertretern der STM-Verlage begonnen. In Hintergrund hatte subito die folgende Strategie:

Verhandelt wird über Lizenzen an Endkunden im nicht-deutschsprachigem Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz).

Voraussetzung ist weiterhin die Tolerierung des subito library services, der nach deutschem Recht als Fernleihe angesehen werden kann und damit tantiemefrei bleiben soll.

Diese Verhandlungen sind bis heute nicht abgeschlossen.

Bevor ich von einigen Problemen in diesen Verhandlungen kurz berichte, müssen drei weitere Aktionen erwähnt werden:

- Es gehen zwei Klagen aus den USA und den UK gegen die Zentralbibliothek der Medizin (ZBMed) in Köln ein mit der Zielrichtung, jegliche Dokumentlieferung ins Ausland zu unterbinden.
Daraufhin stellt subito im Mai 2003 die Endnutzerlieferung ins nicht-deutschsprachige Ausland ein und bietet dort nur noch den library service an.
- Am 18.6.2004 verklagt der Börsenverein und die Stichting STM subito in Deutschland mit dem Ziel, jegliche elektronische Dokumentlieferung und jeglichen Fernleihverkehr mit Bibliotheken im In- und Ausland zu untersagen. Dieser Prozess hat bislang zum Austausch umfangreicher Schriftstücke zwischen den beteiligten Anwälten geführt; im Sommer wird die erste mündliche Anhörung vor Gericht erwartet.
- Die Stichting STM leitet am 25.6.2004 eine Beschwerde bei der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein mit dem Titel „German defective implementation of the Directive“. Mit „directive“ ist hier die EU-Urheberrichtlinie gemeint.

Wenn man sich also alle Maßnahmen im Überblick anschaut, kann man sicherlich von einer großangelegten weltweiten Strategie der Verlagsseite gegen subito und seine Rechtsgrundlagen sprechen.

Die Verhandlungen auf der internationalen Ebene mit den Verlagen, die uns auf der nationalen Ebene verklagen, laufen seit ca. 2 Jahren und steuern mittlerweile auf eine erfolgreiche Lösung zu. Probleme gab es auf vielen Ebenen:

- Definition der Kundengruppen
- Einzelpreise auf der Ebene der Artikel, des Zeitschriftentitels oder pro Verlag
- Haftet subito oder die Lieferbibliotheken
- Dürfen subito-Lieferbibliotheken außer subito noch andere Dokumentlieferprodukte anbieten?
- Wie können die Verlage subito kontrollieren?
- Sollen genuine elektronische Dokumente mit eingebunden werden?
- Soll ein Digital Rights Management System (DRM) eingesetzt werden?

Zu den beiden letzten Punkten will ich noch ein paar Anmerkungen machen.

subito und die Verlage stellen sich vor, dass man die elektronischen Angebote der Verlage direkt in die subito-Leistungen mit einbindet; ggf. mit spezifischen Preisen.

D.h. der Kunde kann wählen, ob er den sofortigen Zugriff auf einen elektronisch vorliegenden Aufsatz haben will oder ob er innerhalb von 72 Stunden eine pdf-Datei erhält. Dieser Punkt ist noch nicht gelöst, da sich die Verlage vorstellen, dass subito hier auch die Existenz irgendwelcher regionaler Konsortien für elektronische

Zeitschriften berücksichtigt bzw. diese Konsortien in die Preisbildung mit einbezieht. Dies kann subito in dieser Form nicht leisten.

Die Frage des Einsatzes eines DRM-Systems kann subito positiv beantworten. Es gibt in Deutschland aufgrund der Ergebnisse eines anderen Projektes die Empfehlung, als DRM die Software „FileOpen Web Publisher“ einzusetzen. Aus subito – Sicht muss eine DRM-Software u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- Differenzierung der Rechte für Lesen und Drucken
- Verhindern, dass eine ungeschützte Kopie auf einem lokalen Rechner erstellt wird
- Verschlüsselung erlauben
- Prozesse im Batch-Betrieb erlauben
- Performant sein
- Differenziertes Abholverfahren ermöglichen (z.B. Weiterleiten beim library service).

subito bereitet sich auf den Einsatz des DRM-Systems vor; die entsprechenden Installationen werden in meiner Bibliothek vorgenommen (hier wird auch der subito-Rechner betrieben).

Reform Urheberrecht

Zum Schluss möchte ich kurz auf ein weiteres Thema eingehen, dass zum jetzigen Zeitpunkt in Deutschland hoch aktuell ist und die Probleme zwischen Verlagen, Bibliotheken und Wissenschaftlern weiter vertieft.

In Deutschland soll es eine Reform des Urheberrechtes geben; ein Entwurf des Gesetzes wurde im September 2004 vom zuständigen Ministerium veröffentlicht. Der Gesetzentwurf verändert die Rechtsgrundlage für elektronische Dokumentlieferdienste: Elektronische Dokumentlieferung wird nur noch dann erlaubt sein, wenn der entsprechende Verlag keine eigenen elektronischen Angebote macht. Ansonsten bleibt nur noch der Post- und Faxversand zulässig.

Da der Gesetzesentwurf noch weitere Einschränkungen der elektronische Nutzung von wissenschaftlicher Information nach sich ziehen würde, die ich hier nicht einzeln aufzählen kann, gibt es eine massive Aktion der deutschen Wissenschaft gegen dieses Gesetzesvorhaben. In dem sogenannten „Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ haben nahezu alle deutschen Wissenschaftsorganisationen, Fachgesellschaften, Verbände und mehr als 3.000 Hochschullehrer eine Erklärung unterzeichnet, die eine Änderung des Gesetzesentwurfs zum Inhalt hat. Heute ist noch nicht klar, wie der deutsche Gesetzgeber hier entscheiden wird.

Was wird die beste Strategie für einen Dokumentenlieferanten wie meine Bibliothek, die TIB, sein? Für uns ist subito ein wichtiger Vertriebsweg, aber er ist nicht der Einzige. Wir werden aber die Ergebnisse der Verhandlungen von subito inklusive DRM für alle Dienste übernehmen. Diese werden dann „subito zertifiziert“ sein und diese Politik werden wahrscheinlich alle deutschen Lieferanten übernehmen.

Ich möchte mich aber zum Schluss der Forderung anschließen, dass Bildung und Wissenschaft die neuen digitalen Formen der Verbreitung und des Erwerbs von

Wissen und Information ohne Behinderung zu fairen und ausgewogenen Bedingungen nutzen können. subito will hier einen Beitrag leisten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.